

ETM

**B e s c h l u s s**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau Jenny *Aus Datenschutzgründen anonymisiert* 137 Köln,

*Rechtsanwalt*

**Hartmut Riehn**

*Vors. Richter am VG a.D.*

*Seydelstraße 7*

*10117 Berlin*

*U-Bahnhof Spittelmarkt (U2)*

*Tel.: 030 - 20 62 38 28*

*Fax: 030 - 20 62 38 29*

*riehn@web.de*

*www.interjur.de*

Antragstellerin,

Prozessbevolln  
Rechtsanwalt F  
Gz.: EA-NC-64

Berlin,

den Rektor der Universität zu Köln, Rechtsabteilung, Albertus-Magnus-Platz,  
50931 Köln,  
Gz.: 02.10,

Antragsgegner,

wegen Zulassung zum Studium der **Theaterwissenschaft** (Magister Hauptfach/Magi-  
ster Nebenfach) und der **Psychologie** (Magister Nebenfach) im Winterseme-  
ster 2002/2003 (erstes Fachsemester)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts K ö l n  
am 6. Februar 2003

durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts

den Richter am Verwaltungsgericht

den Richter am Verwaltungsgericht

Diese Entscheidung wurde am  
26.03.2003 durch einen Beschluss  
des OVG NRW aufgehoben.

Beschluss vom 26.03.2003

Haase,

Mathieu,

Dr. Henke

beschlossen:

1. Die Anträge werden abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

2. Der Streitwert wird auf 6.000,00 Euro festgesetzt.

## Gründe

Die Anträge haben keinen Erfolg.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind vorliegend nicht erfüllt. Dabei kann offenbleiben, ob die Antragstellerin den erforderlichen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht hat. Denn jedenfalls hat sie nicht den erforderlichen Anordnungsanspruch dargetan.

Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Zulassung zum Studium der Theaterwissenschaft im Hauptfach bzw. auf Teilnahme an einem Losverfahren zur Verteilung freier Studienplätze in diesem Studienfach nicht glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO, §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO). Es ist bereits nicht überwiegend wahrscheinlich, dass die für das Wintersemester 2002/2003 (WS 2002/2003) festgesetzte Höchstzahl von 65 Studienplätzen für das 1. Fachsemester Theaterwissenschaft im Hauptfach an der Universität zu Köln

- vgl. Anlage 3 zur Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2002/2003 vom 19.6.2002 (GVBl. NW S. 246), geändert durch Verordnungen vom 12.8.2002 (GVBl. NW S. 404) und vom 21.11.2002 (GVBl. NW S. 597) -

die zugrundezulegende Kapazität unterschreitet.

Rechtsgrundlage der Kapazitätsermittlung für das Studienjahr 2002/2003 ist die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung - KapVO -) vom 25.8.1994 - GVBl. NW S. 732 -, geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung vom 11.04.1996 - GVBl. NW S. 176 - und die Zweite Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung vom 31.1.2002 (GVBl. NW S. 82).

Nach dem Berechnungsverfahren der KapVO ist die Ausbildungskapazität durch eine rechnerische Gegenüberstellung von Lehrangebot (1.) und Lehnachfrage (2.) sowie eine Überprüfung des Berechnungsergebnisses (3.) zu ermitteln.

## 1. Lehrangebot

Das Lehrangebot errechnet sich nach dem zweiten Abschnitt der KapVO. Hierbei ist zunächst die Summe der im Rahmen des Dienstrechts festgesetzten Lehrverpflichtungen (Lehrdeputate) aller Lehrpersonen der Lehreinheit, ausgedrückt in Semesterwochenstunden (Deputatstunden = DS), zu bilden (§§ 8, 9 Abs. 1 KapVO).

Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSWF) hat durch Erlass vom 23.9.2002 - 213.2 - 7.01.02.02.06.03 - das Lehrangebot der Universität zu Köln im Fach Theaterwissenschaften für das Studienjahr 2002/2003 wie folgt ermittelt:

Stellenart	Deputat in SWS	Stellenzahl	Gesamt-DS
C4 Universitätsprofessor	8	1	8
C3 Universitätsprofessor	8	2	16
C2 Oberassistent	0	0	0
C2 Hochschuldozent	0	0	0
C1 Wiss. Assistent	4	1	4
A.15-13 AR mit ständigen Lehraufgaben	8	0	0
A.15-13 AR ohne ständige Lehraufgaben	4	1	4
BAT 1-2a Wiss.Ang (befristet)	4	2	8
BAT 1-2a Wiss.Ang (unbefristet)	8	0	0
Insgesamt		7	40
Verminderungen, § 9 Abs. 2 KapVO			0,00
Lehrauftragsstunden in SWS, § 10 KapVO			3
zusätzliches Lehrangebot			0,00
Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester, § 9 Abs. 1 KapVO			43

Gegen die Festsetzung bestehen jedenfalls bei summarischer Überprüfung keine Bedenken.

Soweit die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 19.1.2003 unter Hinweis auf die Internetseite des Institutes Zweifel an dem Stellenplan geäußert hat, hat der Antragsgegner diese nachvollziehbar auszuräumen vermocht (Schriftsatz vom 27.1.2003).

Die Festsetzung der Lehrdeputate begegnet - vorbehaltlich näherer Prüfung im Hauptsacheverfahren - auch im Hinblick auf die individuellen Verpflichtungen des jeweiligen Stelleninhabers keinen Bedenken. Dabei geht die Kammer wie in den Vorjahren davon aus, dass die Akademische Oberrätin Dr. Müller nach wie vor überwiegend mit Dienstleistungsaufgaben und mit nicht mehr als 4 DS Lehre betraut ist.

Vgl. hierzu im Einzelnen den das WS 1998/99 betreffenden Beschluss der Kammer vom 10.03.1999 - 6 Nc 328/99 -.

Es ist auch nicht erkennbar, dass bei den auf den Stellen für befristet beschäftigte Wissenschaftliche Angestellte bzw. bei den auf C 1-Stellen geführten Bediensteten Köhler sowie Jakobs und Bartz eine Zuordnung von lediglich 4 DS nicht gerechtfertigt wäre.

Die Deputatbemessung des befristet beschäftigten Wissenschaftlichen Angestellten Köhler, der mit 4 DS auf der C 1-Wiss. Assistentenstelle geführt wird, ist nicht zu beanstanden. Eine erhöhte Deputatbemessung von 8 DS wie bei einem unbefristet beschäftigten Wissenschaftlichen Angestellten kommt auch im Hinblick darauf nicht in Betracht, dass der Genannte bereits seit dem 1.10.1993 bei der Universität zu Köln befristet beschäftigt ist und der zuletzt abgeschlossene befristete Vertrag bis zum 30.6.2004 läuft, mithin bereits in früheren Jahren eine 5-jährige Beschäftigungsdauer überschritten war. Ausweislich der vorgelegten Arbeitsverträge war in dem Zeitraum vom 1.10.1994 bis 30.9.1999 die Befristung des Beschäftigungsverhältnisses im Hinblick auf die Vorbereitung einer Promotion erfolgt, so dass dieser Zeitraum gemäß § 57 c Abs. 3 HRG alte Fassung - a.F. - i. V. m. § 57 b Abs. 2 Nr. 1 HRG a. F. ohne Anrechnung auf die 5-Jahres-Frist bleibt. Die restliche Beschäftigungsdauer vom 1.10.1993 bis zum 30.9.1994 sowie vom 1.10.1999 an (bis 30.6.2004) überschreitet jedenfalls zum Zeitpunkt des Berechnungsstichtages im September 2002 noch keine Zeitdauer von 5 Jahren. Die Befristung der Beschäftigung seit dem 1.10.1999 wurde dabei ausweislich des Inhalts des Vertrages vom 3.8.1999 vor allem damit begründet, dass Herr Köhler sich im Rahmen seiner Tätigkeit für eine spätere Kustodentätigkeit qualifizieren solle. Damit dürfte die Beschäftigung der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung i. S. d. § 57 Abs. 2 Nr. 1, 2. Alternative HRG a. F. dienen. Hiergegen ist jedenfalls bei der in diesem Verfahren nur möglichen summarischen Überprüfung nichts zu erinnern.

Auch die Befristung des Arbeitsverhältnisses von Frau Jakobs vom 3.5.2000 bis 31.3.2004 wird mit der Vorbereitung einer Promotion begründet. Dies ist aus den oben genannten Gründen ein sachlicher Grund für die Befristung. Die Befristung des Arbeitsverhältnisses von Frau Bartz vom 1.4.2002 bis 31.3.2005 beruht auf § 57 b des Hochschulrahmengesetzes in der seit dem 24.2.2002 geltenden Fassung des Gesetzes vom 16.2.2002 (BGBl. I S. 693) - HRG neue Fassung -.

Dem Lehrangebot von 40 DS sind gemäß § 10 KapVO als Lehrauftragsstunden diejenigen Lehrveranstaltungen zuzurechnen, die der Lehreinheit nach § 13 Abs. 1 KapVO in den beiden dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern (SS 2001 und WS 2001/2002) im Durchschnitt je Semester zur Verfügung standen und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhten. Das MSWF hat 3 DS insoweit in Ansatz gebracht. Es hat dabei folgende Lehrveranstaltungen im SS 2001 und WS 2001/2002, die durch Lehrauftragsstunden erbracht worden sind, berücksichtigt: Im SS 2001 die Veranstaltungen von Bartz/Hahn "Alexander Kluge: Film-Literatur-Fernsehen", 2 SWS, Vorlesungs-Nr. 5401 sowie von Marten "Filmübung", 2 SWS, sowie im WS 2001/2002 die Veranstaltungen von Arnold "Medienrecht", 1 SWS, und von Schmid-Osbach "Filmanalyse", 1 SWS, Weitere Lehrauftragsstunden gemäß § 10 KapVO in den fraglichen Bezugssemestern SS 2001 und WS 2001/02 als vom MSWF mit insgesamt 6, somit 3 je Semester zugrundegelegt, sind nicht erkennbar. Soweit die Antragstellerin insoweit mit Schriftsatz vom 19.1.2003 Einwände erhoben hat, sind diese unsubstanziert und durch den Antragsgegner zutreffend zurückgewiesen worden.

## **2. Lehrnachfrage und Aufnahmekapazität**

Diesem Lehrangebot ist die Lehrnachfrage gegenüberzustellen. Gegen die Curricularnormwerte (CNW) von 1,10 bzw. 0,55 für die von der Lehreinheit versorgten Studiengänge Theaterwissenschaft im Hauptfach und Theaterwissenschaft im Nebenfach sind in diesem summarischen Verfahren Bedenken nicht ersichtlich.

Vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 10.3.1994 - 13 C 65/94 -, betr.

das WS 1993/94, Beschlüsse der Kammer vom 25.2.1998 - 6 Nc 193/97 - betr. das WS 1997/98, vom 10.3.1999 - 6 Nc 328/99 - betr. das WS 1998/99, vom 17.2.2000 - 6 Nc 251/99 - betr. das WS 1999/2000 und vom 23.1.2002 - 6 Nc 135/01 - betr. das WS 2001/02.

Gemäß § 13 Abs. 3 KapVO hat das MWF mit Erlass vom 4.1.1979 - I C 3 - 6514.100 - den CNW für die Lehreinheit Theaterwissenschaft mit 2,20 festgesetzt und zugleich bestimmt, dass bei Magisterstudiengängen für das Studium des Hauptfaches die Hälfte des ausgewiesenen Normwertes und für das Studium des Nebenfachs ein Viertel desselben zu berücksichtigen ist. Eine nähere Überprüfung muss dabei dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Weiterhin hat das MSWF den gewichteten Curricularanteil für die Lehreinheit Theaterwissenschaft in nicht zu beanstandender Weise mit 0,91 angesetzt. Dieser Wert ergibt sich unter Zugrundelegung einer Aufteilung der Anteilquoten im Verhältnis Hauptfach zu Nebenfach von 66 % : 34 %, wobei in nicht zu beanstandener Weise von den Bewerberzahlen des WS 2001/02 von insgesamt 1563 ausgegangen wurde, wovon 1031 (= 65,88 %) auf das Hauptfach und 532 (= 34,08 %) auf das Nebenfach entfielen. Im Einzelnen errechnet sich alsdann der gewichtete Curricularanteil wie folgt:

$$0,66 \times 1,10 = 0,726$$

$$0,34 \times 0,55 = \underline{0,187}$$

$$0,913$$

Damit errechnet sich die jährliche Aufnahmekapazität nach der Formel (5) der Anlage 1 zur KapVO mit  $(2 \times 43 : 0,91 =)$  94,51 Studienplätzen im Studienjahr. Unter Berücksichtigung der Anteilquoten ergibt sich eine jährliche Aufnahmekapazität für das Hauptfach von 62  $(0,66 \times 94,51)$  und für das Nebenfach von  $(0,34 \times 94,51 =)$  32 Studienplätzen.

### 3. Überprüfung des Berechnungsergebnisses

Diese nach dem 2. Abschnitt der KapVO errechnete Kapazität ist gemäß § 14 Abs. 1 KapVO anhand der weiteren in § 14 Abs. 2 und 3 KapVO aufgeführten Kriterien zu überprüfen.

Eine Erhöhung des Berechnungsergebnisses nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 KapVO kommt nicht in Betracht. Für eine besondere Ausstattung der Lehrereinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern bestehen keine Anhaltspunkte.

Eine Erhöhung ergibt sich jedoch auf Grund des vom MSWF im Erlass vom 23.9.2002 festgesetzten, aus Rechtsgründen nicht zu beanstandenden Schwundfaktors von 1/0,96 für das Hauptfach und 1/0,77 für das Nebenfach. Die zugrundegelegten Schwundfaktoren entsprechen jeweils dem nach dem sog. Hamburger Modell vom Antragsgegner errechneten, mathematischen Wert, gegen dessen Ermittlung keine Bedenken ersichtlich sind, zumal dem Normgeber insoweit ein normativer und prognostischer Gestaltungsspielraum zukommt.

Die Kammer sieht - anders als der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin des Verfahrens 6 Nc 207/02 - keinen Anlass, an der Richtigkeit der vorgelegten Daten zu zweifeln. Der Antragsgegner hat den auffallenden Anstieg der Studierendenzahlen in höheren Semestern nachvollziehbar mit der erheblichen Zahl von Quereinsteigern und Hochschulwechslern erklärt, die nach Abschluss des Grundstudiums ohne Weiteres an die Universität zu Köln wechseln können. Die Berücksichtigung dieser Zugänge bei der Schwundberechnung ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Antragsgegner war nicht gehalten, für das Grundstudium eine eigene Schwundquote zu errechnen mit der Folge, dass mehr Studienanfänger und weniger „Quereinsteiger“ zugelassen werden könnten. Die Kapazitätsverordnung kennt nämlich keinen Vorrang der Studienanfänger gegenüber Quereinsteigern und Hochschulwechslern dahin gehend, dass in höheren Semestern frei werdende Studienplätze zwingend durch eine Erhöhung der Studienanfängerzahlen ausgeglichen werden müssten,

so schon OVG NW, Beschluss vom 24.2.1999 - 13 C 3/99 -; bestätigt in OVG NW, Beschluss vom 22.8.2001 - 13 C 24/01.

Die übrigen gegen die Schwundberechnung vorgebrachten Argumente der Antragsteller müssen einer Klärung im Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Die offensichtliche Unrichtigkeit der Schwundberechnung ergibt sich aus ihnen jedenfalls nicht.

Danach ergibt sich nach den Berechnungen des MSWF eine Kapazität im Studienjahr für Studienanfänger entsprechend den Anteilsquoten von gerundet 65 ( $62 \times 1/0,96 = 64,58$ ) für das Hauptfach und 42 ( $32 \times 1/0,77 = 41,56$ ) für das Nebenfach.

#### **4. Erschöpfung der Kapazität**

Nach den glaubhaften Angaben des Antragsgegners sind im WS 2002/2003 alle 65 Studienplätze des ersten Fachsemesters in kapazitätsdeckender Weise besetzt worden. Tatsächlich ist die Kapazität mit 67 eingeschriebenen Studierenden sogar überschritten worden.

#### **5. Hilfsanträge**

Auch die Hilfsanträge haben keinen Erfolg.

Soweit die Antragstellerin die Zulassung zum Studium der Theaterwissenschaft im Nebenfach begehrt, kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung bestehen - wie dargelegt - keine Anhaltspunkte dafür, dass die für das Nebenfach festgesetzte Zahl von 42 Studienplätzen

- vgl. Anlage 3 zur Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2002/2003 vom 19.6.2002 (GVBl. NW S. 246), geändert durch Verordnungen vom 12.8.2002 (GVBl. NW S. 404) und vom 21.11.2002 (GVBl. NW S. 597) -

die zugrunde zu legende Kapazität unterschreitet. Nach den glaubhaften Angaben des Antragsgegners ist diese Zulassungszahl mit 45 eingeschriebenen Studierenden sogar überschritten worden.

Auch soweit die Antragstellerin hilfsweise die Zulassung zum Studium der Psychologie im Nebenfach begehrt, bestehen nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung keine Anhaltspunkte dafür, dass die für das Magisterstudium (Nebenfach) festgesetzte Zahl von 34 Studienplätzen

- vgl. Anlage 3 zur Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2002/2003 vom 19.6.2002 (GVBl. NW S. 246), geändert durch Verordnungen vom 12.8.2002 (GVBl. NW S. 404) und vom 21.11.2002 (GVBl. NW S. 597) -

die zugrunde zu legende Kapazität unterschreitet. Die Kammer hat in dem den Diplomstudiengang Psychologie im Wintersemester 2002/2003 betreffenden Beschluss vom 12.12.2002 - 6 Nc 385/02 u.a. -, auf den insoweit verwiesen wird, festgestellt, dass die jährliche Aufnahmekapazität der Lehrereinheit Psychologie 111,18 Studienplätze beträgt. Bei der durch das MSWF zugrunde gelegten Anteilquote von 0,71 (Diplom) zu 0,29 (Magister) ergeben sich somit  $(0,29 \times 111,18 =)$  32,24 Studienplätze für den Magisterstudiengang (Nebenfach). Ob die Zugrundelegung der genannten, den Diplomstudiengang begünstigenden Anteilquote, die letztlich auf einer gestalterischen Entscheidung des MSWF auf Vorschlag der Hochschule beruht, vertretbar ist, kann im Rahmen des vorliegenden, nur summarischer Überprüfung zugänglichen Eilverfahrens nicht abschließend beurteilt werden. Offensichtlich rechtswidrig ist sie jedenfalls nicht. Die ermittelte Anzahl von Studienplätzen hat das MSWF unter Zugrundelegung einer der Höhe nach nicht zu beanstandenden Schwundquote von  $1/0,95$  erhöht, nämlich auf  $(32,24 \times 1/0,95 =)$  33,94, gerundet 34 Studienplätze. Nach den glaubhaften Angaben des Antragsgegners ist diese Zulassungszahl mit 36 eingeschriebenen Studierenden sogar überschritten worden.

Die Kosten des Verfahrens hat gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Antragstellerin zu tragen, da sie unterliegt.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG. Dabei folgt die Kammer der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 03.06.1996 - 13 C 40/96 -), wonach in Nc-Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes - unabhängig von der Formulierung des Antrages - stets

ein Streitwert von 3.000,00 Euro (=  $\frac{3}{4}$  des Streitwerts im Hauptsacheverfahren) festzusetzen ist. Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 GKG waren auch die Hilfsanträge der Antragstellerin zu berücksichtigen, wobei die Kammer für beide Nebenfachzulassungen gemeinsam den vorstehend begründeten Wert von 3.000,00 € zugrunde gelegt hat.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beschwerde kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingelegt und begründet werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde eingelegt werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Haase

Mathieu



Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:



**Numerus Clausus Infozentrum**  
**Rechtsanwalt**

**Dr. Hartmut Riehn**  
Vors. Richter am VG a.D.

Seydelstraße 7  
10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)

Tel.: 030 - 20 62 38 28

Fax: 030 - 20 62 38 29

[riehn@web.de](mailto:riehn@web.de)

[www.interjur.de](http://www.interjur.de)